

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1998

**über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten
gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend
Produkte für den Straßenbau**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2925)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/601/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baupro-
dukte ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13
Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten
Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines
Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenig-
sten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsan-
forderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h.
entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine
bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene
Produktionskontrolle unter der Verantwortung des
Herstellers eine notwendige und ausreichende Vorausset-
zung für die Konformitätsbescheinigung ist oder ob aus
Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in
Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten
eine zugelassene Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren
in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen
anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der
Produkte oder der Produktfamilie festzulegen, das in den
Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde
gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren
sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführ-
lich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede
Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden
Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzu-
wenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der
Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a)
entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2
Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung und
in Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das

Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b)
entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2
Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglich-
keit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach
Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem
der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werksei-
gene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß
das Produkt den einschlägigen technischen Spezifika-
tionen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird
durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu
der werkseigenen Produktionskontrolle durch den
Hersteller eine zugelassene Zertifizierungsstelle an der
Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle
oder des Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang
III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen
angegeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Oktober 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

ANHANG I

Nebenprodukte (d.h. Dübel, Fugenfüller, Fugendichtungsmasse)

Zur Verwendung in Betonstraßen

ANHANG II

Bitumen (d. h. reines Bitumen, polymer modifiziertes Bitumen, gefluxtes Bitumen, gefluxtes polymer modifiziertes Bitumen, Verschnittbitumen, Bitumenemulsion, gefluxte Bitumenemulsion, polymer modifizierte Bitumenemulsion, gefluxte polymer modifizierte Bitumenemulsion, Naturasphalt/Naturbitumen)

Zur Verwendung im Straßenbau und bei der Oberflächenbehandlung von Straßen

Bituminöses Mischgut (d. h. Asphaltbeton einschließlich sehr weichem Asphalt und Asphalt für sehr dünne Schichten, offenporiger Asphalt, Gußasphalt, Splittmastixasphalt, Heißasphalt (hot rolled asphalt))

Zur Verwendung im Straßenbau und bei der Oberflächenbehandlung von Straßen

Oberflächenbehandlungen (d. h. Schlämme als Oberflächenschutzschicht, Dünnschichtbelag, Oberflächenbehandlung)

Zur Verwendung bei der Oberflächenbehandlung von Straßen

Abdichtungsstoffe für Brückentafeln und Bausätze (d. h. Gußasphalt, vorgefertigte Membranen, vorgefertigte Bitumendichtungsbahnen, Harze/Polyurethan)

Zur Verwendung bei Brückentafeln

ANHANG III

Anmerkung: Bei Produkten der nachstehenden Produktfamilien mit mehr als einem Verwendungszweck sind die Aufgaben der zugelassenen Stelle im Rahmen der betreffenden Konformitätsbescheinigungssysteme kumulativ.

PRODUKTFAMILIE

PRODUKTE FÜR DEN STRASSENBAU (1/2)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Bitumen	Für den Straßenbau und die Oberflächenbehandlung von Straßen	—	2+
Bituminöses Mischgut	Für den Straßenbau und die Oberflächenbehandlung von Straßen	—	2+
Oberflächenbehandlungen	Für die Oberflächenbehandlung von Straßen	—	2+
Abdichtungsstoffe für Brückentafeln und Bausätze	Für Brückentafeln	—	2+
Nebenprodukte	Für Betonstraßen	—	4

System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 3.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

PRODUKTE FÜR DEN STRASSENBAU (2/2)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
Bituminöses Mischgut Oberflächenbehandlungen	Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen	A _{fl} ⁽¹⁾ , B _{fl} ⁽¹⁾ , C _{fl} ⁽¹⁾	1
		A _{fl} ⁽²⁾ , B _{fl} ⁽²⁾ , C _{fl} ⁽²⁾	3
		A _{fl} ⁽³⁾ , D _{fl} , E _{fl} , F _{fl}	4

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 3.

⁽¹⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z. B. Flammenschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einer veränderten Leistung für das Brandverhalten führen können).

⁽²⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

⁽³⁾ Materialien der Klasse A, bei denen nach der Entscheidung 96/603/EG eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.